

Wahlordnung für die Kreismitgliederversammlung am 23.11.2024

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Beisitzerin des Kreisvorstandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Frankfurt und zwei Vertreter*innen des KV für die Arbeitsgruppe LDK auf der Kreismitglieder- versammlung (KMV) am 23.11.2024.

Die Wahlordnung ergibt sich aus der Satzung der GRÜNEN Frankfurt und aus der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN Frankfurt.

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Kreismitgliederversammlung am 23.11.2024.

§2 Durchführung

- (1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Protokollführung und Wahlhelfer*innen vor.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt am Main.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

- (1) Gewählt wird eine Beisitzerin für den Kreisvorstand. Dies ist ein Frauenplatz. Gewählt werden zudem zwei Vertreter*innen des Kreisverbandes für die Arbeitsgruppe LDK.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet abweichend zur Geschäftsordnung der GRÜNEN Frankfurt mit Beginn der Vorstellung der Bewerber*innen.
- (3) Wählbar ist, wer Stand 23.11.2024 Mitglied von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt ist.
- (4) Bei allen Wahlen gilt das Frauenstatut.
- (5) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.
- (6) Für die Bewerbungsrede als Beisitzerin haben die Bewerberinnen 5 Minuten. Für die Bewerbungsrede als Vertreterin des KV für Arbeitsgruppe LDK haben die Bewerber*innen 3 Minuten.
- (7) Die Bewerber*innen haben anschließend auf die Bewerbungsrede die Gelegenheit, in zwei Minuten Antworten auf bis zu zwei quotierte Fragen zu geben. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere Vorstellung genutzt werden.

§ 4 Wahlverfahren

1) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte*r eine Stimme abgeben, mit Nein stimmt oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim.

(2) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(3) Hat keine*r der Bewerber*innen im ersten Wahlgang das erforderliche Ergebnis erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie im ersten Wahlgang statt, bei dem die drei Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang die besten Ergebnisse erzielt haben, erneut gegeneinander antreten können.

(4) Sollte auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige absolute Stimmenmehrheit erreichen, so können die Bewerber*innen des zweiten Wahlganges in einem dritten Wahlgang gegeneinander antreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Gibt es aufgrund von Stimmgleichheit auch hier keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

(5) Stimmzettel sind ungültig, wenn die Identität des Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist, mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden und/oder der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

(6) Die Stimmzettel werden auf der KMV am 23.11.2024 von den Wahlhelfer*innen ausgezählt.

(7) Das Ergebnis ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich der Kreismitgliederversammlung mitzuteilen.